

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 25. September 2023 13:28  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** FP-R301 (MHKBD)  
**Betreff:** WG: Anfrage bzgl. Einverständnis der Gremienmitglieder zum Rats-TV

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Einsendung vom 9. August 2023, mit der Sie die Frage aufwerfen, ob einem beabsichtigten Live-Streaming im Haupt- und Finanzausschuss jedes Gremienmitglied zustimmen muss. bzw. zumindest kein Mitglied aktiv widersprechen darf.

Maßgeblich ist in diesem Fall zunächst § 48 Abs. 4 S. 2 GO NRW. Bei dem beabsichtigten Live-Streaming handelt es sich um einen Fall einer „Filmaufnahme mit dem Ziel der Veröffentlichung“ im Sinne der Vorschrift. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit ist zunächst, dass eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung existiert. In der Hauptsatzungsregelung kann bestimmt werden, in welcher Form und in welchem Umfang Film- und Tonaufnahmen erlaubt werden, und wie eine mögliche Einstellung ins Internet geregelt wird (Liveübertragung, abrufbarer Stream oder beides). Zudem kann in einer solchen Hauptsatzungsregelung festgelegt werden, wer zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen berechtigt ist. Auch können zulässige Anforderungen (z. B. eine Anmeldung) an die Aufzeichnungsmöglichkeit gestellt werden. § 48 Abs. 4 S. 2 GO NRW erfasst dabei nach seinem Wortlaut und Zweck die „öffentliche Sitzung“ im Ganzen, also einschließlich aller Einzelbeiträge. Aus dem Wortlaut „...von Ratsmitgliedern...“ ergibt sich aber auch, dass die Aufnahmen nur auf Ratsmitglieder gerichtet werden dürfen; jedenfalls nicht notwendige Teilnehmer/innen unterfallen der Regelung daher nicht (vgl. zu vorstehenden Ausführungen Plückhahn/Faber in Held/Winkel/Wansleben (Hrsg.), § 48 GO NRW, Anm. 12.2).

Soweit die Aufzeichnung und Veröffentlichung bzw. Wiedergabe von § 48 Abs. 4 S. 2 GO NRW i. V. m. der jeweiligen Hauptsatzungsregelung abgedeckt ist, bedarf es keiner vorherigen Einwilligung der Gremienmitglieder in die damit notwendig verbundene Datenverarbeitung mehr. Auch ein Widerspruchsrecht (Opt-Out) hat der Landesgesetzgeber im Zusammenhang mit § 48 Abs. 4 S. 2 GO NRW – anders als andere Länder (vgl. z. B. in Niedersachsen § 64 Abs. 2 S. 3 NKomVG) – nicht vorgesehen. Nach Stimmen in der Literatur sei es strittig, ob das Fehlen der Möglichkeit eines Widerspruchs mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu vereinbaren sei (vgl. etwa Jäger in: Zilkens/Gollan, Datenschutz in der Kommunalverwaltung, XIII. Datenschutz bei der Ratsarbeit, Rn. 823, juris), im Ergebnis kommt die einschlägige Kommentierung aber zu dem Ergebnis, dass die Regelung keinen solchen Bedenken begegnet und es daher auch nicht notwendig ist, ein Widerspruchsrecht in der Hauptsatzungsregelung vorzusehen (vgl. Held/Winkel/Wansleben, wie vor, Rn. 12.2). Da bisher weder in Nordrhein-Westfalen noch in anderen Ländern, die vergleichbare Rechtsgrundlagen geschaffen haben (Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein) gerichtliche Entscheidungen zu diesen Fragen vorliegen, verbleibt insoweit eine gewisse Rechtsunsicherheit.

Unbeschadet davon bleibt das den Betroffenen gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO zustehende Widerspruchsrecht, das als Betroffenenrecht auch und gerade besteht, wenn es eine gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung gibt. Dieser Widerspruch dient dabei nur dazu, die Datenverarbeitung „ausnahmsweise zu beenden und ist deshalb an das Vorliegen von Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben müssen, geknüpft. (...) Ob eine besondere Situation vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen und kann sowohl in veränderten Umständen in der Person des Betroffenen als auch durch eine sich (nachträglich) verändernde Eingriffsqualität oder eine (neue) Gefahrenlage begründet sein. (...) Da der widersprochenen Datenverarbeitung aber bereits eine durch (...) den Gesetzgeber (Art. 6 Abs. 1 lit. e) durchgeführte Interessenabwägung zugunsten des Verantwortlichen zugrunde liegt, ist an die Bestimmung der besonderen Situation ein strenger Maßstab anzulegen. Bloße Unannehmlichkeiten genügen nicht. Typischerweise werden zu einer Umsetzung des Widerspruchs insoweit nur Situationen verpflichtet, in denen durch eine fortgesetzte Datenverarbeitung – nunmehr – eine Gefahr für Leib und Leben, das Eigentum oder für in ihrer Bedeutung vergleichbare (absolute) Rechtspositionen der betroffenen Person besteht“ (Gola/Heckmann/Schulz, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 21 Rn. 9-11). Dabei ist eine besondere Situation eine solche, „durch welche sich die betroffene Person in außerordentlicher, spezifischer und individueller Weise von der Situation anderer Personen unterscheidet“ (Ehmann/Selmayr/Kamann/Braun, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 21 Rn. 20). Besondere Umstände werden danach insbesondere nicht gegeben sein, wenn ein beliebiges Gremienmitglied der Aufzeichnung bloß widerspricht, weil es nicht gefilmt werden möchte (vgl. wie vor Rn. 21).

Im Ergebnis ist eine vorherige Einwilligung in die Aufzeichnung bzw. das Live-Streaming nicht notwendig. Ein pauschaler Widerspruch ist nach hiesiger Einschätzung ebenfalls nicht statthaft, sondern nur im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 1 DSGVO zu prüfen und anzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen

---

Referat 301

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: [www.mhkbd.nrw](http://www.mhkbd.nrw)



Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten  
finden Sie unter <https://www.mhkbd.nrw/datenschutz>.

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

